

1. Ausfertigung: Eltern bzw. gesetzliche Vertreter(innen)
2. Ausfertigung: FES-Grundschule



Anmeldung (Änderung  falls zutreffend bitte ankreuzen!)

### Kernzeitenbetreuung Grundschule im Schuljahr 2025/2026

Hiermit melde/n wir/ich den/die Schüler(in)

.....  
Vorname Schüler(in)

.....  
NACHNAME Schüler(in)

.....  
Klasse

ab ..... (gewünschtes Beginn- bzw. Änderungsdatum) bis zum Ende des Schuljahres (31.07.)

zu folgenden Zeiten zur Kernzeitenbetreuung an (bitte ankreuzen):

	1. U'Std. (7:50 – 8:35 Uhr)	5. U'Std. (11:35 – 12:20 Uhr)	6. U'Std. (12:25 – 13:10 Uhr)
Kosten:	8,43 € pro U'Std.	8,43 € pro U'Std.	8,43 € pro U'Std.
Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> buchbar ab dem  
2. Schulhalbjahr 2025/2026!  
(Anfang Februar 2026)

<sup>2)</sup> buchbar für Kinder der 1. Klasse

Die Kosten für die Kernzeitenbetreuung betragen (ab 1. Oktober des laufenden Jahres bis Juli des folgenden Jahres) pro Teilnahme an 1 Unterrichtsstunde

8,43 €.

Die Gesamt-Kosten pro Monat betragen dann  U'Std. pro Woche x 8,43 € =  €

Gesamt:  €

Beginnt die Kernzeitenbetreuung in einem Schuljahr bereits vor dem 1. Oktober entstehen dafür keine Kosten.

Die Kosten sind ab dem 1. des Kalendermonats fällig, in dem die Kernzeitenbetreuung vom/von der Schüler/in aufgenommen wird und werden zu Beginn der Kernzeitenbetreuung **in einem Betrag im Voraus** abgebucht!

Für Geschwisterkinder gibt es keine Ermäßigung. Die einmal gewählte Kernzeitenbetreuung kann nicht gekündigt werden (außer bei Stundenplan-Änderungen, die dazu führen, dass die gewählte Kernzeitenbetreuung nicht besucht werden kann), endet jedoch automatisch zum Ablauf des 31.07.2026. Bei einer Kündigung des Schulvertrages endet die Kernzeitenbetreuung immer zum Ablauf der Kündigungsfrist des gekündigten Schulvertrages. Eine Zubuchung ist jederzeit möglich.

Die Anpassung der Kosten für die Kernzeitenbetreuung erfolgt jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres in Anlehnung an die Steigerung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres. Für die Durchführung der Kernzeitenbetreuung ist eine Mindestschülerzahl notwendig.

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter(innen) und deren Beauftragte sind verpflichtet, den Weisungen des Schulträgers, der Schulleitung, der Lehrkräfte, der anderen Betreuungskräfte und den Mitarbeitern(innen) der Hausmeisterei und des Sekretariats im Zusammenhang mit der Kernzeitenbetreuung im Hinblick auf den Gesundheitsschutz zu folgen.

Der Schulträger, die Schulleitung, die Lehrkräfte, anderen Betreuungskräfte und die Mitarbeiter(innen) der Hausmeisterei und des Sekretariats sind gegenüber den Schülern(innen) im Zusammenhang mit der Kernzeitenbetreuung [u. a. im Hinblick auf den Gesundheitsschutz] weisungsbefugt.

Der Schulträger ist bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt (etwa Pandemien, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streik u. ä. nicht in seiner Verantwortungssphäre liegenden Umständen) nicht verpflichtet, für die Dauer des Vorliegens der Umstände höherer Gewalt die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.

